



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Entfernung Wandbild im Gedenken an Delfin Guerra & Raúl Garcia Paret in Merseburg**

Kleine Anfrage - KA 7/4551

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Die „Initiative 12. August“ in Merseburg fordert seit Juni 2019 einen öffentlichen Gedenkort für die verstorbenen kubanischen Migranten Delfin Guerra und Raúl Garcia Paret. Diese kamen 1979 bei einer rassistischen Hetzjagd im Bereich der Saalebrücke (B 181) ums Leben. Im August 2020 wurde von Unbekannten eine Erinnerungswand unter der Saalebrücke der Bundesstraße B 181 in Nähe der Riesmühle gestaltet. Im Zuge von Reinigungsarbeiten am 20. September 2020 an der Unterführung wurde die Erinnerungswand entfernt. Die Wand war nach Angaben der Initiative in den Jahren zuvor teils mit extrem rechten Parolen beschmiert gewesen, welche nicht entfernt worden waren (Tweet der Initiative vom 24.09.2020, online: <https://twitter.com/Ini12August/status/1309181356707110913?s=19>).

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **1. Wie, wann und durch wen wurde die Stadtverwaltung Merseburg über das Wandbild und dessen Reinigung in Kenntnis gesetzt?**

Straßenbaulastträger für Bundesstraßen und deren Bauwerke außerhalb von Ortsdurchfahrten sowie bei Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit weniger als 80.000 Einwohnern ist der Bund. Die zuständige Straßenbaubehörde ist in Sachsen-Anhalt die Landesstra-

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

ßenbaubehörde. Daher wurde am 17. August 2020 der Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde (RB Süd) vom Polizeirevier Saalekreis über eine Sachbeschädigung in Form von Graffiti an der Saalebrücke (BW 0212) in Merseburg und einem daraus resultierenden Strafantrag zur Sachbeschädigung vom 11. August 2020 in Kenntnis gesetzt. Die Entfernung der Graffiti erfolgte dann am 21./22. September 2020. Ob die Stadtverwaltung über das Wandbild und dessen Reinigung in Kenntnis gesetzt wurde, ist hier nicht bekannt.

- 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung nach einem öffentlichen Gedenkort, der an die beiden 1979 getöteten kubanischen Vertragsarbeiter Delfin Guerra und Raúl Garcia Paret erinnert?**
- 3. Im „Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ erwägt die Bundesregierung eine „Aufarbeitung der Nicht-Integration von Fremden, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in der DDR.“ Inwiefern plant die Landesregierung, ebenfalls rassistische Gewalt und strukturellen Rassismus in der DDR aufzuarbeiten? Inwieweit hat die Landesregierung eine solche Aufarbeitung bisher schon vorangetrieben?**
- 4. Betrachtet die Landesregierung rassistische Gewalt und strukturellen Rassismus in der DDR und dessen mangelnde Ahndung & Bekämpfung durch die DDR-Behörden als Teil des DDR-Unrechts?**

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung von Sachsen-Anhalt ist bewusst, dass es kein Anliegen des SED-Staates war, in der DDR arbeitende Ausländer, die u. a. aus Angola, Mosambik, Vietnam und Kuba stammten, in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Menschen blieben - obwohl sie mitunter mehrere Jahre in der DDR lebten und arbeiteten - ausgegrenzt und ohne politische Rechte. Der immer wieder beschworene proletarische Internationalismus war zu einem Großteil reine Rhetorik und Propaganda, er hatte mit der Wirklichkeit der hier lebenden Menschen aus jenen Entwicklungsländern, die sich dem sozialistischen Gesellschaftssystem verschrieben hatten, nicht viel zu tun. Das schließt nicht aus, dass sich viele einheimische Personen aktiv für die Interessen der in der DDR lebenden Menschen aus diesen Ländern einsetzten.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass sowohl die Erforschung dieses Teils der DDR-Geschichte als auch deren Vermittlung wichtig sind, auch um mit diesem Wissen aktuellen Herausforderungen durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu begegnen und entgegenzuwirken.

Die Landesregierung verweist auf die Tatsache, dass in Sachsen-Anhalt mehrere Gedenkstätten für die Opfer von Gewaltherrschaft in der DDR existieren: Die Gedenkstätten Moritzplatz Magdeburg, Roter Ochse Halle sowie Deutsche Teilung Marienborn. Im Übrigen ist es eine Angelegenheit der Menschen vor Ort, die - mitunter schwierigen - Fragen der örtlichen Gedenk- und Erinnerungskultur demokratisch und offen zu diskutieren und letztlich einer Lösung zuzuführen. Das Ergebnis einer solchen - oftmals kontrovers geführten - Diskussion kann die Landesregierung nicht vorgeben.

- 5. Laut einer Pressemitteilung der „Initiative 12. August“ erhob die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) Anklage gegen drei Verdächtige im Zusammenhang mit der o. g. Wandgestaltung wegen Sachbeschädigung. Wie oft wurden im Jahr 2020 und 2021 bis zum Eingang der Kleinen Anfrage bei der Landesregierung Anklagen wegen Sachbeschädigung an Bauwerken, die unter Zuständigkeit der Landesregierung standen/stehen, erhoben?**
  
- 6. Wie viele Sachbeschädigungen an Bauwerken, die unter Zuständigkeit der Landesregierung standen/stehen, wurden im Jahr 2020 festgestellt?**

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wurden statistische Angaben der Justiz und der Polizei einer Prüfung unterzogen.

Unter den in Frage 5 der Kleinen Anfrage vorgegebenen Kriterien („Sachbeschädigungen an Bauwerken, die unter Zuständigkeit der Landesregierung standen/stehen“) sind aus den Erfassungssystemen der Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereichs keine validen Daten im Sinne der betroffenen Fragestellung der Fragestellenden mit technischen Mitteln identifizierbar. Sachbeschädigungen an Bauwerken unter Zuständigkeit der Landesregierung sind kein gesondertes Erfassungsmerkmal. Erfasst werden hingegen die Straftaten der Sachbeschädigung (§§ 303.304 StGB) bei konkretem Anfangsverdacht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Sachbeschädigung hinter schwerere Tatvorwürfe zurücktritt und in diesem Fall nur der Tatverdacht nach dem schwereren Delikt (z. B. Landfriedensbruch etc.) erfasst wird. Eine weitere technische Binnendifferenzierung zu den Sachbeschädigungsdelikten im Sinne der Frage ist nicht möglich, weil weitere Details - hier zu Bauwerken, die zudem unter Zuständigkeit der Landesregierung standen/stehen - nicht erfasst werden.

Im Jahr 2020 sind nach Bericht des Generalstaatsanwalts allein zu den Tatvorwürfen der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) gegen 7.783 Beschuldigte Verfahren erfasst worden. Dies dürfte auch in etwa der Anzahl der geführten Verfahren entsprechen.

Für die Beantwortung der Fragen wurde zudem die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Landes Sachsen-Anhalt herangezogen. Die PKS enthält unter anderem die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche. Die PKS enthält jedoch auch keine statistischen auswertbaren Daten zu Eigentums- oder Besitzverhältnissen, mithin auch nicht, ob beschädigte Bauwerke sich zum Tatzeitpunkt in der Zuständigkeit der Landesregierung befanden. Die Auswertung, ob ein Bauwerk zum Tatzeitpunkt in der Zuständigkeit der Landesregierung lag, ist nur auf der Grundlage einer händischen Auswertung aller diesbezüglich relevanten Ermittlungsverfahren möglich. Für das Jahr 2020 wurden in der PKS insgesamt 20.755 Fälle von Sachbeschädigungen erfasst. Diese Gesamtanzahl umfasst auch 5.450 Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen. Ohne Berücksichtigung dieser Art von Sachbeschädigungen wären dennoch 15.305 Ermittlungsverfahren händisch auszuwerten, um die Frage zu beantworten.

Der mit einer händischen Auswertung einhergehende Aufwand zur Feststellung der Zuständigkeit der Landesregierung für ein Bauwerk ist bei fortlaufender Aufgabenerledigung innerhalb des für die Beantwortung kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht leistbar.

Dem Bau- und Liegenschaftsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2020 von Nutzern ca. 120 Sachbeschädigungen an Bauwerken des Landes gemeldet. Allerdings besteht für die Nutzer keine Verpflichtung zu einer solchen Meldung, sodass die tatsächliche Zahl der Sachbeschädigungen abweichen kann.

**7. Weshalb wurde das Wandbild, das an Delfin Guerra und Raúl Garcia Paret erinnert, entfernt, nicht jedoch die in den Jahren zuvor an derselben Stelle sichtbaren extrem rechten Parolen?**

Das Anbringen von Gedenktafeln, Bildern, Inschriften o. ä. an Brückenbauwerken kann auf einen Antrag hin genehmigt werden. Ein solcher Antrag liegt der Landesstraßenbaubehörde für dieses Bauwerk nicht vor. Die Anbringung von Graffiti ohne Genehmigung stellt eine Sachbeschädigung dar. Bei Feststellungen von Graffiti erfolgen grundsätzlich Anzeigen gegen Unbekannt. Diese enden mit der Einstellung des jeweiligen Verfahrens, wenn die Verursacher nicht ermittelt werden können. Dementsprechend wurden im Fall der Sachbeschädigung vom 11. August 2020 (dem in Rede stehenden Graffito in Form eines Wandbildes) entsprechende Strafanträge wegen Sachbeschädigung gestellt, die Tatverdächtigen ermittelt und das Graffito entfernt. Unabhängig von einer Feststellung von Tatverdächtigen werden aufgebraute Graffiti jedoch unverzüglich beseitigt, sofern rechtsextreme oder staatsfeindliche Inhalte erkennbar sind. Die Beseitigung erfolgt entweder durch die Straßenmeistereien im Rahmen des Betriebsdienstes oder, bei großflächigen Graffiti, durch beauftragte Fachfirmen. Ist dies nicht der Fall, wird vor einer

Beseitigung zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen abgewogen und ggf. werden mehrere Reinigungen zusammengefasst.

Bezogen auf die Tatörtlichkeit wurden die Datenbestände im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem sowie den polizeilichen Auskunfts- Informationssystemen ausgewertet. Insofern liegen polizeiliche Erkenntnisse zu zwei Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2016 wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB) und Volksverhetzung gemäß § 130 StGB vor, die aufgrund von entsprechenden Symbolen und Schriftzügen auf dem Bauwerk eingeleitet wurden.

In beiden polizeilich dokumentierten Fällen wurden die zuständigen kommunalen Stellen informiert, um die Entfernung zu veranlassen.

Aus den vorhandenen Unterlagen konnten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Reinigungsarbeiten im Jahr 2016 aufgrund der polizeilichen Mitteilung recherchiert werden.

- 8. In der Drucksache 7/7147 gibt die Landesregierung auf Seite 53 der Anlage 1 eine Sachbeschädigung in Merseburg an einer Brücke/Unterführung mit dem Datum 11.08.2020 mit einem Sachschaden von 50,- Euro an. Handelt es sich dabei um das o. g. Wandbild? Wie ergibt sich die Höhe des Sachschadens von 50,- Euro?**

In der Drucksache 7/7147 wird auf Seite 53 der Anlage 1 „Straftaten der politisch motivierten Kriminalität -links-, 2018 bis 2020“ eine am 11. August 2020 in der Stadt Merseburg verübte Sachbeschädigung aufgeführt.

Bei dieser Straftat handelte es sich um das nicht genehmigte Anbringen von zwei Plakaten an der Unterführung der Rischmühlenbrücke in Merseburg und dem Aufbringen von Sprühfarbe zwischen den beiden Plakaten. Die Straftat stand im Zusammenhang mit dem Tod von Delfin Guerra und Raúl Garcia Paret im Jahr 1979. Die angegebene Sachschadenshöhe resultiert aus den Kosten für das Entfernen der mit Sprühfarbe aufgetragenen Schriftzüge.